
Merkblatt „außergewöhnliche Belastungen“

Bei der Einkommensteuer können „außergewöhnliche Belastungen“ (kurz: ABel) berücksichtigt werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um **private** Ausgaben, die ansonst in der Steuererklärung keine Rolle spielen würden.

Solche sind:

- außergewöhnlich
- **zwangsläufig** erwachsen
- eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Beispiele:

- **Krankheitskosten** (auch Zahnbehandlungen, Kuraufenthalte, künstliche Befruchtung, Medikamente, homöopathische Präparate, Psychotherapie, Aufwendungen für Heilbehelfe, Brillen,...)
Hier gibt es auch Pauschalen für Diätverpflegung, Behinderung und Gehbehinderung. Kostenersätze der Krankenkasse und der Privatversicherung sind abzuziehen!

- **Alters- und Pflegeheimkosten**
Hier sind das Pflegegeld und die „Haushaltersparnis“ abzuziehen.

- **Katastrophenschäden**

- **auswärtige Berufsausbildung** eines Kindes

Sind nur ABel, wenn am Wohnort und ca. 80 km Umgebung keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Weiters gibt es ein Limit von EUR 110,- p.m.

- **Begräbniskosten** von nahen Angehörigen
Sind nur dann ABel, wenn die Kosten im Nachlass nicht gedeckt sind und max. EUR 5.000,- betragen.
- **Kinderbetreuung**
Bis zu EUR 2.300,- sind pro Kind und Kalenderjahr ohne Selbstbehalt abzugsfähig. Bei alleinstehenden Elternteilen könnte dieser Betrag auch überschritten werden.

Keine ABel sind zum Beispiel:

- Unterhaltszahlungen
Alimente für Kinder werden durch den Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten
- Heiratsgut
- Bürgschaften
- Internatskosten
- Prozesskosten
- und vieles mehr ...

ABel bewirken (in der Regel) nur dann eine Steuerersparnis, wenn sie den "Selbstbehalt" übersteigen:

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen:

bis 7.300,--	6 %
Bis 14.600,--	8 %
bis 36.400,--	10 %
über 36.400	12 %

Die Prozentsätze verringern sich um je einen Prozentpunkt für Alleinverdiener-/erzieher und jedes Kind für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde/Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Welche Tipps können wir Ihnen geben?

- nur größere Ausgaben wirken sich wirklich aus
- trotzdem sollte man aber vom Jahresanfang an "sammeln", denn Sie wissen ja nicht, wie das Jahr weitergeht ...
- Die "Verteilung" auf mehrere Jahre ist schädlich, weil sich der Selbstbehalt mehrfach auswirkt.
"Wenn schon Zahnreparatur, dann alle Zähne in einem Kalenderjahr"

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!